



**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der PHILMA Ventus Service GmbH & Co. KG, v.d. PHILMA Ventus Beteiligungs GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG
im Stadtgebiet Brilon**

Die PHILMA Ventus Service GmbH & Co. KG, v.d. PHILMA Ventus Beteiligungs GmbH, v.d. GF Dipl.-Ing. Hubertus Jakobi mit Sitz in 59929 Brilon, Keffelker Straße 27 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.01.2024 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175 in der Gemarkung Altenüren auf den Flurstücken 151, 152 und 92 in der Flur 10 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des §2 Abs. 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und dem Landesbetrieb Wald & Holz - Regionalforstamt Soest Sauerland - geprüft.

Die Vorprüfung erfolgte basierend auf Unterlagen des Antragstellers und eigener Datenrecherchen (@LINFOS, LP Briloner Hochfläche, Energieatlas, MTB).

Naturnahe und aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Bereiche bzw. hochwertige Biotope werden nicht überplant. Die Eingriffe finden in forstwirtschaftlich genutzten Nadelholzbeständen bzw. Kalamitätsflächen statt.

Im Umkreis von 500 m werden im @LINFOS NRW keine gesetzlich geschützten Biotope, Biotopkatasterflächen, Naturschutzgebiete u.ä dargestellt. Das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ befindet sich ca. 460 m östlich und verläuft weiter nordöstlich der WEA 10 sowie ca. 800 m nordöstlich der WEA 11.

Die WEA 10 und WEA 11 befinden sich innerhalb eines Schwerpunktorkommens der Brutvogelart Schwarzstorch. Durch die Antragstellerin wurde im Jahr 2023 eine Kartierung der Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler, sowie Greifvogelhorste durchgeführt. Es wurden im Rahmen der Kartierung zwei besetzte Rotmilan-Horste ca. 600 m östlich und 970 m nordwestlich der WEA 10 sowie ca. 1.710 m südwestlich der WEA 11 erfasst. Im Rahmen der durch die Antragstellerin eingereichte Artenschutzprüfung schließt der Gutachter unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art Rotmilan aus.

Aufgrund der von der UNB ausgewerteten Daten konnte festgestellt werden, dass mehrere Brutvorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans im zentralen Prüfbereich dargestellt sind. Durch die geplanten artspezifischen Schutzmaßnahmen kann das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko vermindert werden.

Im Standarddatenbogen des VSG DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind als bedeutsame Vorkommen u.a. folgende Vogelarten aufgeführt: Eisvogel, Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wiesenpieper, Schwarzstorch, Neuntöter und Raubwürger. Davon ist eine Art lärmempfindlich und 6 Arten WEA-empfindlich bzw. kollisionsgefährdet. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes können auch durch die außerhalb des Gebiets geplanten Vorhaben hervorgerufen werden. Bzgl. der Verriegelung oder Barrierewirkung durch die geplanten WEA 10 und

WEA 11 insbesondere in Summation mit den westlich und östlich geplanten WEA schließt der Gutachter negative Auswirkungen aus: Es sind keine Arten betroffen, die ein großräumiges Meideverhalten gegenüber Windparks haben.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald & Holz werden durch das geplante Vorhaben die Schutzkriterien nach Anlage 3 nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch Regelungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40065-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft